

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Arndtstraße 1 • 27570 Bremerhaven

Auskunft erteilt:

office@datenschutz.bremen.de

T-Zentrale: 0421 361-20
0471 596-20

PGP-Fingerprint: E9CD DC7E C2DF BFE3 6070 A999
2302 CD93 E3BA B87B

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
09.02.2020

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)

00-010-99.20/5#4

Bremerhaven, 09.03.2020

Antrag nach BremIFG [#179828] -

Kontrollberichte über die Datenschutzkontrolle der Polizei Bremen 2017 bis 2019

Sehr geehrte

mit elektronischer Nachricht vom 9. Februar 2020 stellten Sie folgende Anträge gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BremIFG „*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

1. Die Kontrollberichte der Jahre 2019, 2018 und 2017 der Polizei in Bremen.

2. Bitte beschreiben Sie, ob eine ausreichende Zugriffskontrolle auf die Datenbanken der Polizei besteht, um die Bevölkerung vor unberechtigtem Zugriff auf persönliche Daten durch Beamte zu schützen. Siehe auch:

<https://netzpolitik.org/2020/erneut-verdacht-auf-datenmissbrauch-bei-der-polizei/>

<https://glm.io/142961?m>“.

Wir bestätigten Ihnen mit E-Mail vom 25. Februar 2020 den Eingang Ihrer Nachricht und baten um Konkretisierung Ihres Antrags zu Nummer 1. Eine Antwort Ihrerseits und damit eine Konkretisierung

Ihres Antrags (beispielsweise auf Kontrollberichte zu unbefugten Abfragen durch Polizeibeamte) blieb aus. Somit haben wir Ihren Antrag umfassend geprüft.

Der Antrag zu Nummer 1 wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Im angeforderten Zeitraum gibt es keine Kontrollberichte über die Ortspolizeibehörde Bremerhaven. Es gibt im angeforderten Zeitraum einen Kontrollbericht über die Polizei Bremen, der nicht veröffentlicht werden darf. Der Kontrollbericht vom 24.10.2018 von der Kontrolle am 13.09.2018 gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Antiterrordateigesetz und § 11 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Rechtsextremismus-Datei-Gesetz ist gemäß Verschlussachenanweisung des Landes Bremen mit „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Dieser Antrag wird gemäß § 3 Nummer 4 BremIFG abgelehnt.

Der Antrag zu Nummer 2 wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Es handelt sich hier nicht um einen Antrag gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BremIFG, da gemäß § 2 Nummer 1 BremIFG keine amtliche Information, also keine amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, vorhanden ist. Vielmehr wird mit „Beschreiben“ eine noch zu erstellende amtliche Information beantragt. Dies ist von § 1 Absatz 1 BremIFG nicht umfasst. Dieser Antrag wird damit abgelehnt.

Wir weisen Sie hiermit auf Ihr Recht nach § 13 Absatz 1 BremIFG hin, dass jeder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen kann, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach dem BremIFG als verletzt ansieht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen unsere Entscheidung über Ihren Informationszugangsantrag kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, erhoben werden.

Wir erlauben uns betreffend Ihr Thema „unbefugte Abfragen in der Polizei“ zusätzliche Hinweise auf Veröffentlichungen von zwei Pressemitteilungen der Polizei Bremen vom 15.08.2018 und vom 01.03.2019 zu missbräuchlichen Abfragen von Polizisten (siehe Anlage 1, Seiten 4 und 5) sowie auf die Stellungnahme der LfDI Bremen zu den polizeilichen Informationssystemen, insbesondere zu @rtus vom 27.08.2018, veröffentlicht unter https://sd.bremische-buergerschaft.de/sdnetrim/UG-hVM0hpd2NXNFdFcExjZfFPC2OvsKN2GH9bitEizu7FWUJX-w1H_I1Hk_3-rps/Beschlussvorlage_VL-551-2018.pdf (siehe Anlage 2, Seiten 6 bis 8).

Unbefugte Abfragen in den Informationssystemen der Polizei Bremen werden nicht geduldet, ausnahmslos und konsequent verfolgt sowie einzelfallbezogen bewertet und bearbeitet. Hierbei wird die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei Bedarf einbezogen. Sofern eine strafrechtliche Relevanz ersichtlich ist, werden die Sachverhalte umgehend den zuständigen Strafverfolgungsbehörden - d.h. entweder der Staatsanwaltschaft Bremen oder dem Referat S6/Interne Ermittlungen beim Senator für Inneres - übersandt.

Unbefugte Abfragen umfassen Sachverhalte, die datenschutzrechtlich in zweierlei Hinsicht Relevanz haben können:

1. Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 83, 84 DS-GVO iVm § 23 BremDSGVOAG
2. Datenpanne melden, wenn technische und organisatorische Schutzmaßnahmen bei der Polizei nicht eingehalten werden

Diese beiden Aspekte sind erst seit Mai 2018 für uns von Bedeutung, da wir erst seit der Umsetzung der DS-GVO für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind und auch erst seitdem die DS-GVO mit ihrer Meldepflicht für Datenpannen existiert.

Unbefugte Abfragen sind in der gesamten Bremer Verwaltung selten mit ca. 5 bis 10 pro Jahr; die Dunkelziffer ist unbekannt.

Aktuell haben wir vier Prüffälle zur Prüfung der Frage, ob hier Ordnungswidrigkeiten seitens Polizisten vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



2 Anlagen

Anlage 1: Pressemitteilungen der Polizei Bremen

Polizei Bremen

01.03.2019 – 17:57 Uhr

POL-HB: Nr.: 0158 --Polizeibeamter suspendiert--

Bremen (ots) -

-

Ort: Bremen

Zeit: 01.03.19

Gegen einen Polizeibeamten aus Bremen besteht der Verdacht polizeiinterne Informationen an Dritte weitergegeben zu haben. Der Polizeipräsident hat den Beamten mit sofortiger Wirkung von seinen Dienstgeschäften enthoben.

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat die Ermittlungen aufgenommen und gegen den Beamten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und Strafvereitelung im Amt eingeleitet. Der 61-Jährige ist verdächtig, polizeiinterne Informationen an einen Beschuldigten in einem Strafverfahren weitergegeben zu haben. Im Rahmen der Ermittlungen wurden heute aufgrund einer richterlichen Anordnung die privaten Wohnräume sowie die vom Beamten genutzten Büroräume der Polizei Bremen durchsucht. Die weiteren Ermittlungen dauern an.

Ein Disziplinarverfahren wurde eingeleitet und dem 61-Jährigen wurde ein Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen.

Für Rückfragen von Medienvertretern steht die Staatsanwaltschaft am

Samstagmorgen (02.03.19) ab 10 Uhr zur Verfügung.

Original-Content von: Polizei Bremen, übermittelt durch news aktuell

Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/35235/4207230> abgerufen werden.

Polizei Bremen
15.08.2018 – 10:36 Uhr

POL-HB: Nr.: 0526 --Ermittlungen gegen Polizeibeamten aufgenommen--

Bremen (ots) -

-

Ort: Bremen-Vahr, In der Vahr

Zeit: 15.08.2018

Gegen einen Polizeibeamten aus Bremen besteht der Verdacht Informationen aus polizeilichen Systemen weitergegeben zu haben. Der Polizeipräsident hat den Beamten mit sofortiger Wirkung von seinen Dienstgeschäften enthoben.

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat die Ermittlungen aufgenommen und gegen den Beamten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit im Amt, der Strafvereitelung im Amt und der Verletzung von Dienstgeheimnissen eingeleitet. Der 58-jährige Beamte ist verdächtig, Daten aus polizeilichen Informationssystemen sowie Informationen, die nur dem Dienstgebrauch vorbehalten sind, an verschiedene Personen weitergeben und hierfür auch Gegenleistungen erhalten zu haben. Im Rahmen der Ermittlungen wurden heute Morgen die privaten Wohnräume sowie die vom Beschuldigten genutzten Büroräume der Polizei Bremen durch Ermittler der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS) durchsucht. Die weiteren Ermittlungen dauern an.

Der im Raum stehende Vorwurf hat den Polizeipräsidenten veranlasst, seinem Mitarbeiter zunächst ein Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte auszusprechen. Im Weiteren soll ein Disziplinarverfahren gegen den Polizeibeamten eingeleitet werden.

Polizeipräsident Lutz Müller äußerte sich zu den Vorwürfen: "Der Umgang mit sensiblen und persönlichen Daten ist Alltag für jeden Polizeibeamten. Die Bürgerinnen und Bürger können auf den verantwortungsbewussten Umgang mit diesen Daten vertrauen. Ich verurteile den Missbrauch von Daten und erwarte umfassende Aufklärung durch die Ermittlungen."

Für Presseanfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle der Staatsanwaltschaft Bremen.

Rückfragen bitte an:

Pressestelle Polizei Bremen

Jana Schmidt

Telefon: 0421 362-12114

pressestelle@polizei.bremen.de

<http://www.polizei.bremen.de>

<http://www.polizei-beratung.de>

Original-Content von: Polizei Bremen, übermittelt durch news aktuell

Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.de/pm/35235/4034979> abgerufen werden.

Anlage 2:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Referat 50 Referat 43

Frau Dr. Böttger Herr Bothe
Tel.: 0421-361-2010

27.08.2018

Vorlage VL-551/2018

X ÖFFENTLICH

NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH

Beratungsfolge

Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit

Termin

05.09.2018

Beratungsaktion

Titel der Vorlage

Stellungnahme der LfDI zu den polizeilichen Informationssystemen, insbesondere zu @rtus (Berichtsbitte des Abgeordneten Hamann)

Vorlagentext

Laut Bericht des Tagesspiegels vom 20.8.2018 (www.tagesspiegel.de/berlin/sicherheitsluecken-im-polizei-system-droht-der-berliner-polizei-ein-datenschutz-skandal/22933306.html) gibt es im polizeilichen Informationssystem Berlins (POLIKS) aufgrund des Umgangs bei Verlust von Passwörtern eine Sicherheitslücke und werden Löschrufen nicht eingehalten. Auch wird darüber berichtet, dass Beamte der Berliner Polizei das polizeiliche Informationssystem missbräuchlich zur Information über Kolleginnen und Kollegen und zur Information Dritter genutzt haben.

Wie ist der Sachstand in Bremen?

Laut Bericht des Tagesspiegels vom 20.8.2018 (www.tagesspiegel.de/berlin/sicherheitsluecken-im-polizei-system-droht-der-berliner-polizei-ein-datenschutz-skandal/22933306.html) gibt es im polizeilichen Informationssystem Berlins (POLIKS) aufgrund des Umgangs bei Verlust von Passwörtern eine Sicherheitslücke und werden Löschrufen nicht eingehalten. Auch wird darüber berichtet, dass Beamte der Berliner Polizei das polizeiliche Informationssystem missbräuchlich zur Information über Kolleginnen und Kollegen und zur Information Dritter genutzt haben.

Wie ist der Sachstand in Bremen?

Die Polizei Bremen nutzt das polizeiliche Informationssystem @rtus. Der Passwortschutz im bremischen System ist anders als das beschriebene Verfahren in Berlin gestaltet, wonach lediglich die auf allen Akten anzugebende Personalnummer mit einem Passwort kombiniert wird, nach dreimaliger Falscheingabe des Passwortes der Account gesperrt wird und dann unter Angabe der Personalnummer über eine Telefonhotline ein Passwort angefordert werden kann, das ohne Sicherheitsabfrage telefonisch erteilt wird. In Bremen müssen sich die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit ihren Dienstaussweis-Chips mit Hilfe eines Kartenlesers im Polizeinetz anmelden, es öffnet sich ein Anmeldefenster mit der jeweiligen Dienstnummer und es muss eine vierstellige PIN eingegeben werden (technisch handelt es sich dabei um eine Kerberos-Authentifizierung). Jede fehlerhafte PIN-Eingabe wird protokolliert, serverseitig gezählt und an ein Verfahrensüberwachungssystem (ULS) im Rechenzentrum gemeldet. Das Zertifikat auf der Smartcard des Benutzers wird nach dreimaliger falscher

PIN-Eingabe gesperrt, was einer Sperrung der Karte / des Dienstausweises gleicht. Ersatzkarten werden persönlich ausgehändigt, neue Passwörter per Botenpost in einem verschlossenen Umschlag zugestellt.

Das bremische Polizeigesetz benennt in § 36k BremPolG Aussonderungsprüffristen und Höchstspeicherdauern. Die Prüfung der Aussonderung und Löschung erfolgt im Einzelfall. Aussonderungen erfolgen manuell. Im Fall von Beschwerden kontrolliert die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einzelfallbezogen polizeiliche Löschungen im polizeilichen Informationssystem.

Der Bremischen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind unbefugte Abfragen über Kollegen, Nachbarn und Bekannte in @rtus und ISA-Web und unbefugte Halterabfragen in ZEVIS über Kraftfahrzeuge von Kollegen und Nachbarn bekannt.

Wieviele Kontrollen des bremischen polizeilichen Informationssystems hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit durchgeführt?

Anlassunabhängige Kontrolle werden ressourcenbedingt nur im Rahmen der gesetzlichen Prüfpflichten oder aufgrund einer bundesweit abgestimmten, gemeinsamen Kontrolle mit den Aufsichtsbehörden der anderen Bundesländer durchgeführt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durchgeführten anlasslosen, strukturellen Prüfungen der bremischen polizeilichen Informationssysteme seit dem Jahr 2009:

Jahr	Datenbank der Polizei	Zweck/Anlass
2011	Intranet der Polizei	34. Jahresbericht Ziffer 5.6
2014	Anti-Terror-Datei (ATD)	Prüfpflicht gemäß § 10 Absatz 2 ATD-G 37. Jahresbericht Ziffer 5.7 und 38. Jahresbericht Ziffer 5.3
2015	Falldatei Rauschgift	bundesweite Prüfung 38. Jahresbericht Ziffer 5.4 und 39. Jahresbericht Ziffer 6.1
2018	Anti-Terror-Datei (ATD) und Rechts-Extremismus-Datei (RED)	Prüfpflicht gemäß § 10 Absatz 2 ATD-G Prüfpflicht gemäß § 11 Absatz 2 RED-G

Es gibt darüber hinaus eine Vielzahl an anlass- und einzelfallbezogenen Prüfungen aufgrund von Beschwerden Betroffener. Anlassbezogene Kontrollen werden aufgrund von Auskunfts- und Löschanträgen von Bürgerinnen und Bürgern durchgeführt.

Die Polizei Bremen hat uns folgendes mitgeteilt: Es erfolgten 132 Auskunftersuchen im Jahr 2013, 136 Auskunfts- und Löschanträge im Jahr 2014, 140 Auskunfts- und Löschanträge im Jahr 2015, 152 Auskunfts- und Löschanträge im Jahr 2016 und 189 Auskunfts- und Löschanträge im Jahr 2017. Im Jahr 2018 erfolgten bisher 114 Auskunftersuchen (Stand: 22.06.2018), siehe auch Bericht aus der Verwaltung der Sitzung der staatlichen Deputation für Inneres vom 16. August 2018, Vorlage Nr. 19/196. Mit Stand vom 22.06.2018 waren 59 Auskunftersuchen unerledigt.

Die Anträge auf Datenlöschung werden von der Polizei Bremen nicht gesondert erfasst. Im Zusammenhang mit jedem Auskunftsantrag wird seitens der Polizei Bremen auch geprüft, ob eine Löschung personenbezogener Daten erfolgen muss, so dass in der Regel eine „bereinigte“ Auskunft an die betroffene Person erteilt wird. Bei darüber hinaus gehenden Problemen haben Betroffene die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit angerufen. Im Jahr 2016 und 2017 waren es jeweils ca. 13 Beschwerden, vgl. 31. Jahresbericht Ziffer 9.12, 32. Jahresbericht, Ziffer 5.5,

36. Jahresbericht, Ziffer 5.3, 37. Jahresbericht Ziffer 5.6 zu Beschwerden und 38. Jahresbericht Ziffer 5.1. zur Dauer der Beauskunftung durch die Polizei Bremen.

Welche Maßnahmen empfehlen die Datenschutzbehörden in Deutschland zur Vermeidung von datenschutzrechtlichen Problemen und zur Erhöhung der Transparenz über die Nutzung polizeilicher Informationssysteme?

Zur konkret für Berlin berichteten Problematik gibt es keine Äußerung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. Die bremische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit empfiehlt in diesem Zusammenhang, das Zugriffs- und Berechtigungskonzept des polizeilichen Informationssystems einschränkender auszugestalten, eine lückenlose Protokollierung des polizeilichen Informationssystems zu installieren und in das neue bremische Polizeigesetz Lösungsfristen aufzunehmen, die im polizeilichen Informationssystem durch automatisierte Löschungen umgesetzt werden können.

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Anlage(n):

1. jahresbericht_31.pdf
2. jahresbericht_32.pdf
3. 36. Jahresbericht Datenschutz.pdf
4. 37. Jahresbericht Datenschutz.pdf
5. Bericht der Verwaltung